

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

**Mit Zustellungsurkunde**  
Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Bundesstraße 5  
56727 Mayen-Kürrenberg

**ZENTRALREFERAT  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ  
KOBLENZ**  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0  
0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

24.11.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-003/1998-32		Marita Heimermann	0261 120-2514
Bitte immer angeben!		Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de	0261 120-882514

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung eines zusätzli-  
chen Gärrestlagers inklusive Gasspeicher**

## **Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G**

**I.1** Zu Gunsten der Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Bundesstraße 5, 56727 Mayen-Kürrenberg, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 03.08.1999 genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 144 t/d) auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Kürrenberg, Flur 34, Flurstücke 112/1, 112/2, 116, 118 und 119/1 **durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers inklusive Gasspeicher** genehmigt.

1/21

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

- I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## **II. Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ingenieurgesellschaft Grauel + Werth mbH, Hausener Landstraße 36 in 56727 Mayen erstellte und am 01.04.2022 eingereichte und letztmalig am 19.08.2022 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - 1.1 Antrag
    - Formular 1.1
    - Formular 1.2
  - Antrag auf vorzeitigen Baubeginn
  - 1.2 Verzeichnis der Unterlagen
    - Formular 2
  - 1.3 Anlagendaten
    - Formular 3
  - 1.4 Gehandhabte Stoffe
    - Formular 4
    - Formular 4a
  - 1.5 Verzeichnis der Emissionsquellen
    - Formular 6.1
  - 1.6 Angaben zur Störfallverordnung
    - Formular 8.1
    - Formular 8.2
    - Formular 8.3
  - 1.7 Angaben zum Arbeitsschutz
    - Formular 10.1
  - 1.8 Angaben zum Brandschutz
    - Formular 11.1
  - 1.9 Naturschutz und Landschaftspflege
    - Formular 12.1
  - UVP-Screening gem. UVPG
    - Formular 12.2
  - 1.10 Ansprechpersonen
    - Anlage 1
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - Anlage 2
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Vorhaben
  - 2.3 Technische Ausgestaltung Gärrestbehälter

- 2.4 Anlagensicherheit
  - 2.5 Emissionen
  - 2.6 Niederschlagswasser
  - 2.7 Einschätzung der Umweltverträglichkeit
3. Stoffstromschema - Anlage 3  
Fließschema / Änderungsgenehmigung §16 BImSchG / Endlager 3
4. Pläne
- 4.1 Topografische Karte vom 23.03.2022 M 1:5000
  - 4.2 Bebauungsplan vom 11.03.2022 M 1:1000
  - Textlichen Festsetzungen
  - Lageplan M 1:500
  - 4.3 Katasterplan vom 23.03.2022 M 1:1000
  - 4.4 Lageplan vom 02.03.2022 M 1:500
  - 4.5 Bauzeichnungen des Endlagers
  - Schalplan mit Erdaushub vom 21.03.2022 M 1:50
  - Schnittzeichnung vom 17.08.2022 M 1:100
  - 4.6 Ex-Zonen Plan vom 23.03.2022 M 1:500
  - 4.7 Übersichtsplan Feuerwehr vom 10.03.2022 M 1:1000
5. Bauantragsunterlagen Anlage 13
6. Sonstiges
- 6.1 Unterlagen Behälterauskleidung Anlage 10
  - 6.2 Nachweis Verweilzeiten Anlage 14
  - 6.3 Mengenermittlung Biogas Anlage 15
  - 6.4 Gutachten zur Eignungsfeststellung
  - Behälterauskleidung Anlage 16
  - 6.5 Fachbeitrag Naturschutz vom Juli 2018 Anlage 17
  - 6.6 Ermittlung Grundflächenzahl Anlage 18

### III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

**Lesehinweis:** Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Vor Nebenbestimmung Nr. 1.1 wird das Inhaltsverzeichnis des Bescheides vom 16.03.2020 wie folgt geändert:*

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
3. Betrieb der Anlage
  - 3.1 Behandlung, Hygienisierung, Qualitätsanforderung
  - 3.2 Immissionsschutz
  - 3.3 Arbeitsschutz
  - 3.4 Annahme und Kontrolle von Abfällen und Kontrolle des Betriebsablaufs

- 3.5 Personal
- 3.6 Störfall
- 3.7 Betriebshygiene
- 3.8 Anlagenkontrolle
- 3.9 Naturschutz

### **3.10 Brandschutz**

- 4. Anforderung an erzeugte Stoffe
- 5. Lagerung wassergefährdender Stoffe
- 6. Informationspflicht gegenüber der Behörde
- 7. Sonstiges
- 8. Hinweise

## 2. *Nebenbestimmung 1.6 des Bescheides vom 15.04.2002 wird wie folgt geändert:*

- 1.6 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Abfall, die TA Siedlungsabfall und die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, ~~VAW~~ **AWSV** etc.) zu beachten.

Ferner ist beim Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) vom 01.04.99, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2005, GVBl. 2005, S. 522, und die damit verbundenen technischen Regeln analog zu beachten.

## 3. *Nebenbestimmung 1.13 des Bescheides vom 22.12.2006 wird wie folgt geändert:*

- 1.13 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von ~~278.000~~ **333.000** € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. 31, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

**Hinweis:** In dem o.g. Betrag ist eine Sicherheitsleistung von ~~215.000~~ **278.000** €, - festgesetzt im Genehmigungsbescheid vom ~~15.04.02~~ **22.12.2006** - enthalten. Die Sicherheitsleistung für die Änderungsgenehmigung wird mit ~~63.000~~ **55.000** € festgesetzt

4. *Nach Nebenbestimmung 1.14 des Bescheides vom 15.04.2002 werden die Nebenbestimmungen 1.15 bis 1.16 eingefügt:*

**1.15 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebes der Anlage, insbesondere des ordnungsgemäßen Rückbaus der Anlage, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 82.000 € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.**

**Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. 31, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.**

**Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Bauwerke ordnungsgemäß zurückgebaut wurden.**

**Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder**

**a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat**

**oder**

**b) falls die Anlage auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.**

**1.16 Zur Gewährleistung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Auflagen zum Neubau des Gärrestbehälters 3 sowie der Durchführung der notwendigen naturschutzfachlichen Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheit (z.B. in Form einer Bankbürgschaft oder eines Sparbuches mit entsprechendem Sperrvermerk) in Höhe von 60.000 € zu leisten (der Berechnung liegen die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu-grunde). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu erbringen und wird nach Durchführung der geforderten Maßnahmen auf Antrag freigegeben. Die Zulassung wird erst wirksam nach Erbringung der Sicherheitsleistung**

5. *Nebenbestimmung 2.7 des Bescheides vom 15.04.2002 wird wie folgt geändert:*

~~2.7 Für die Annahme der Abfälle und die Entnahme von Substrat und/oder Gülle ist jeweils ein betonierter oder mit gleichwertigem Material befestigter Platz einzurichten. Die Entnahme von Gärrest aus den Gärrestbehältern hat auf einem betonversiegelten Platz, der flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, zu erfolgen.~~ Dieser muss Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss haben

6. *Nebenbestimmung 3.1.2 des Bescheides vom 03.08.1999 wird wie folgt geändert:*

3.1.2 Die ~~Abfälle und die Gülle~~ **Einsatzstoffe** sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass

- die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten und toxischer Stoffe gefährdet,
- Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxischer Stoffe nicht verunreinigt und Schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.

7. *Nach Nebenbestimmung 3.1.11 des Bescheides vom 15.04.2002 werden die Nebenbestimmungen 3.3.12 und 3.1.13 eingefügt:*

**3.1.12 Für den Gärrest ist eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten sicherzustellen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind neben dem ausgegorenen Substrat aus Rindergülle und Bioabfall auch eingeleitete Silagesickersäfte, Niederschlags- und Abwasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.**

**3.1.13 Flüssiges Substrat oder Gärrest ist in geschlossenen und dichten Behältern zu transportieren und auszubringen.**

8. Nach Nebenbestimmung 3.2.6 des Bescheides vom 22.12.2006 werden die Nebenbestimmungen 3.2.7 bis 3.2.12 eingefügt:

**3.2.7 Bei den mit einer Doppelmembran ausgestatteten Gärbehältern und Gasspeichern ist der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums auf Leckagen zu überwachen. Dies kann zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan erfolgen. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.**

**3.2.8 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.**

**3.2.9 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.**

**Hinweis:**

**Auf eine kontinuierliche Überwachung des Gasfüllstands und eine automatische Einrichtung zur rechtzeitigen Erkennung und Meldung des Erreichens von maximalen Gasfüllständen kann jedoch verzichtet werden, wenn es nicht zu einem gehäuften Ansprechen der Fackel oder der Überdrucksicherung kommen kann und durch plausiblem Nachweis der Fackelbetriebszeiten sowie der Zeiten des Ansprechens der Überdrucksicherungen eine fehlende Häufung sicher nachgewiesen werden kann. Die Nachweisführung hat ab Bestandskraft dieser Anordnung rückwirkend für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen und ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. Notfackel) sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen.**

- 3.2.10 Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss bei der für den Betrieb verantwortlichen Person Alarm auslösen und ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.**

**Die bestehenden mechanischen Über-/Unterdrucksicherungen sind spätestens bei dem nächsten Austausch des Membransystems durch ein mechanisch/elektrisches System zu tauschen, das die Anforderungen hinsichtlich Überwachung und Alarmierung sicherstellt. Der Austausch des Membransystems ist SGD Nord, Ref. 31 spätestens zwei Wochen vor Beginn mit Angaben zu der vorgesehenen Über-/Unterdrucksicherung mitzuteilen.**

- 3.2.11 Ist die Verwertung von erzeugtem Biogas wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Bio-**

gas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch eine fest installierte Fackel nach 5.4.8.1.3b TA Luft zu verbrennen. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.

- 3.2.12 Die Einhaltung des Verlusts an Methan  $\leq 3,7$  Prozent muss anhand eines Gärtests gemäß der Richtlinie VDI 4630 (Ausgabe November 2016) einmal im Jahr durch ein unabhängiges Labor nachgewiesen werden. Der Gärtest ist bei einer Temperatur von 37 °C durchzuführen. Der Nachweis ist dem Jahresbericht beizufügen.**

**Die Frist kann nach Zustimmung der SGD Nord, Ref. 31 auf drei Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass das eingesetzte Substrat und die Verweilzeit seit der letzten Untersuchung nicht verändert wurden**

9. *Nebenbestimmung 3.3.4 des Bescheides vom 03.08.1999 wird wie folgt geändert:*

- 3.3.4 ~~Dem GAA Koblenz~~ Der SGD Nord Ref. 23** sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes unverzüglich mitzuteilen, bei Gefahr der Gewässerverunreinigung auch der unteren Wasserbehörde.  
Unter Betriebsstörungen sind alle Vorkommnisse zu verstehen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere jedoch alle Betriebszustände der Anlage, durch die Stoffe

frei geworden, in Brand geraten, in den Untergrund gelangt oder explodiert sind.

*10. Nebenbestimmung 3.3.6 des Bescheides vom 22.12.2006 wird wie folgt ergänzt:*

3.3.6 Der Betreiber hat für die Anlage entsprechend § 6 der Betriebssicherheitsverordnung ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Bestandteil dieses Explosionsschutzdokumentes ist neben dem Explosionsschutzplan auch eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung über mögliche auftretende Explosionsgefahren. Darüber hinaus sind entsprechende Dokumente, Zertifikate und Abnahmeprotokolle hier zusammen zu stellen.

**Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,**

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,**
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),**
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,**
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,**
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und**
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.**

**Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist, an die vorgesehene Erweiterung der Anlage, den aktuellen Bedingungen anzupassen.**

11. *Nach Nebenbestimmung 3.3.6 des Bescheides vom 22.12.2006 werden die Nebenbestimmungen 3.3.7 und 3.3.8 eingefügt:*

**3.3.7 Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).**

Diese dürfen erstmalig und nach einer prüfpflichtigen Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zur Prüfung befähigte Person, die die Anforderungen des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV erfüllt, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 15 BetrSichV geprüft worden sind.

Die Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Prüfungen sind spätestens alle 3 Jahre durchzuführen.

**3.3.8 In explosionsgefährdeten Bereichen sind Geräte und Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen entsprechend der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) auszuwählen.**

Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0: Geräte der Kategorie 1
- in Zone 1: Geräte der Kategorie 1 oder 2
- in Zone 2: Geräte der Kategorie 1, 2 oder 3

12. Nebenbestimmung 3.8.1 des Bescheides vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

- 3.8.1 Die Gesamtanlage ist **innerhalb von 6 Monate** nach Bestandskraft dieses Bescheides **und nach allen wesentlichen Änderungen an der Anlage** sowie ~~regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre~~ einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. **Die Prüfung ist zudem regelmäßig wiederkehrend alle drei Jahre nach der letzten sicherheitstechnischen Prüfung zu wiederholen. Die nächste sicherheitstechnische Prüfung hat spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.**

Die Überprüfung ist durch einen ~~geeigneten Sachverständigen im Sinne des~~ **nach § 29a b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen, der über die Fachkenntnisse im Fachgebiet 15.1 verfügt**, durchzuführen und umfasst die Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln. Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Biogasanlage entsprechend der Genehmigung errichtet und betrieben **wird/werden kann**,
- die Biogasanlage fachgerecht errichtet wurde (bautechnische Sicherheit),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (funktionale Sicherheit),
- **die Anforderungen der TRAS 120 eingehalten sind, bzw. mit welchen technischen Maßnahmen die sicherheitstechnischen Anforderungen der TRAS 120 umzusetzen sind**,
- Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheitsprüfung des Gassystems durchgeführt wurde (gastech-nische Sicherheit),
- die Be- und Entlüftung der Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
- die Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen.

Nach der sicherheitstechnischen Prüfung darf die Biogasanlage nur in Betrieb bleiben, wenn der Sachverständige dem Weiterbetrieb ausdrücklich zustimmt.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.

Hinweis: Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen insbesondere für Prüfungen nach § 29a BIm-SchG ist zu beachten.

*13. Nach Nebenbestimmung 3.9.8 des Bescheides vom 03.08.1999 werden die Nebenbestimmungen 3.9.9 bis 3.10.1 eingefügt:*

- 3.9.9 Die naturschutzfachlichen Kompensationsvorgaben des Bebauungsplanes „Im Seel“ sind bis spätestens zum 31.12.22 im Rahmen eines „Fachbeitrag Naturschutz“ bauausführungsreif zu konkretisieren. Dabei sind auch die Kosten der Kompensationsmaßnahmen und dessen Planung zu ermitteln.**
- 3.9.10 Die erforderliche Kompensationsmaßnahme zur Anlage einer Streuobstwiese ist bis spätestens zum 31.03.23, die Pflanzmaßnahmen nordöstlich des Betriebsgeländes spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.**
- 3.9.11 Für die Flächen zur Begrünung mit Ansaaten ist ein auf die Standortverhältnisse abgestimmtes wildkräuterreiches zertifiziertes Regio-Saatgut des Westdeutschen Berg- und Hügellandes zu verwenden.**

**Der arten- und blütenreiche Charakter der Wiesen und Ansaatbe-  
grünungen ist durch eine extensive Pflege mit Entnahme des Mahd-  
guts sicherzustellen**

### **3.10 Brandschutz**

- 3.10.1 Vor Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan im Einvernehmen mit der  
Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der geplanten Än-  
derungen fortzuschreiben und der örtlichen Feuerwehr zur Verfü-  
gung zu stellen. In dem Plan muss insbesondere das Konzept zur  
Löschwasserversorgung erkennbar sein**

*14. Nach Nebenbestimmung 8.10 des Bescheides vom 17.02.2020 werden die Ne-  
benbestimmungen 8.11 bis 8.13 eingefügt:*

- 8.11 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhö-  
hung der Lagerkapazität, z.B. von Betriebsmitteln oder Schmierstof-  
fen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß §65 LWG bzw. §40 AwSV der unte-  
ren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbe-  
triebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.**
- 8.12 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregene-  
reignisse ist zu beachten, dass nach §5 Abs. 2 WHG jede Person  
dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum  
Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensmin-  
derung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau-  
und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hoch-  
wasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen. §14 LBauO  
bleibt unberührt.**
- 8.13 Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§  
13 ff. (BNatSchG) und ist mit den erforderlichen Kompensations-  
maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie den dafür**

in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 S. 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des § 6 LKompVzVO in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 1 S. 2 LKompVzVO).

- Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in das Online-Erfassungsprogramm KSP (= „KomOn-Serviceportal“) einzugeben. Die Internet-Adresse für den Zugang zum KSP lautet: <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de>. Sofern der Eingreifer noch nicht beim KSP registriert ist, kann er dies auf der Startseite des Programms oben links unter der Rubrik „Registrierung“ erledigen, oder sich direkt an die KSP-Servicestelle in der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in Koblenz unter folgender Service-Nummer 0261/120-8003 (E-Mail: [KSP-Service-stelle@sgdnord.rlp.de](mailto:KSP-Service-stelle@sgdnord.rlp.de)) wenden. Das Handbuch zu KSP erhält man nach erfolgreicher Anmeldung im Programm KSP unter der Rubrik „Hilfe“.
- Nach Eingabe des Vorhabens in KSP muss der Vorgang der Zulassungsbehörde zur weiteren Bearbeitung „bereitgestellt“ werden, siehe dazu: <https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp:start> bzw. <https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp:videos#vorgang-anlegen-als-datenbereitsteller>.
- Anschließend sind der Zulassungsbehörde folgende Daten mitzuteilen:
  1. Objektbezeichnung des Eingriffs (z.B. Landwirtschaftliche Maschinenhalle)
  2. Objektkennung des Eingriffs (z.B. EIV-Nr.)
  3. Objektbezeichnung der Kompensation (z.B. Anlage Streuobstwiese)

#### 4. Objektkennung der Kompensation (z.B. KOM-Nr.) 6/15

### IV. Begründung

Mit Bescheid vom 03.08.1999 wurde der Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG, Bundesstraße 5, 56727 Mayen-Kürrenberg, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 01.04.2022, die letztmalig am 19.08.2022 ergänzt wurden, beantragte die Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Gärrestlagers mit Gasspeicher.

Neben dem Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde in Verbindung mit § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung und den Betrieb beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung, da keine neuen Stoffe im Sinne der StörfallV hinzukommen und sich die gehandhabten Stoffmengen zwar vergrößern, allerdings lediglich um ca. 3 t Biogas. Da der neu geplante Behälter für sich genommen keine störfallrelevante Anlage darstellt, ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht von einer störfallrelevanten Änderung durch die Erhöhung der gehandhabten Stoffmenge auszugehen. Das Vorhaben beinhaltet kein anderes/geändertes Verfahren und auch die Art der Lagerung bleibt unverändert. Die örtliche Lage der Anlage wird zwar so verändert, dass sicherheitsrelevante Anlagenteile näher an benachbarte Schutzobjekte heranrücken, allerdings wirkt sich das näher heranrücken an die Wohnbebauung nicht negativ aus, da die Mindestabstände von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Auf eine Entscheidung zum vorzeitigen Beginn kann verzichtet werden, da das Hauptverfahren abgeschlossen werden kann. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung der unbelasteten Dachflächenwässer wurde durch die Regionalstelle WAB Koblenz mit Bescheid vom 25.11.2020 erteilt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG.

Die nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal veröffentlicht ([www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp)).

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 25.07.2022 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlas-

senen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Maximilian Jörger

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.